

Merkblatt

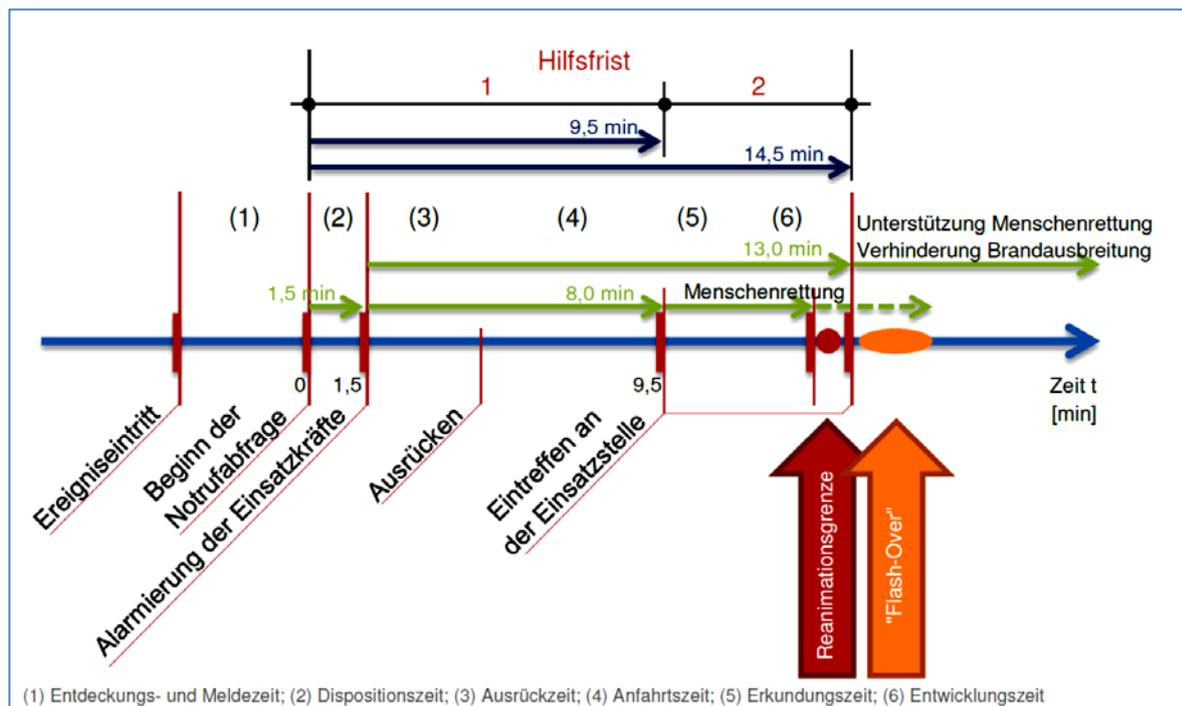
Maßnahmen bei **Überschreitung** der **Hilfsfristen** des Brandschutzbedarfsplanes

Nach § 33 Abs. 2 BauO NRW darf der **zweite Rettungsweg** über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Dies setzt voraus, dass seitens der Feuerwehr Mittel bereitgehalten werden, die „grundsätzlich ein Anleitern in angemessener Frist ermöglichen“ [1].

Gem. § 3 Abs. 3 BHKG verabschieden die Gemeinden **Brandschutzbedarfspläne**, in denen die Verfügbarkeit und die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr beschlossen wird. Im Brandschutzbedarfsplan wird auch die **Hilfsfrist** festgelegt, in der die zuständige Feuerwehr den Einsatzort erreichen muss, um effektive Hilfe zu leisten, darunter auch den 2. Rettungsweg über Feuerwehrleitern zu sichern.

Die **Hilfsfrist** ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle und setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten [2][3]:

- 1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie
- 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit (1. Eintreffzeit)



Zeitablauf eines Rettungs- und Löscheinsatzes der Feuerwehr (Quelle: [2])

Im Kreis Gütersloh haben die einzelnen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer vom BHKG zugewiesenen Zuständigkeiten unterschiedliche Hilfsfristen beschlossen. Sie liegen zwischen **8 und 10 Minuten** (plus jeweils 1,5 Minuten Gesprächs- und Dispositionszeit).

Wird die Hilfsfrist bei einem bestimmten Bauvorhaben überschritten, so stellt sich im Baugenehmigungsverfahren die Frage, ob diese **Überschreitung** einen Einfluss auf die Sicherstellung des zweiten Rettungswege**s** hat. Es muss im konkreten Fall damit gerechnet werden, dass die Feuerwehr erst nach Ablauf der Hilfsfrist Rettungsmaßnahmen einleiten kann.

Eine schriftliche **Anfrage** diesbezüglich bei der **Obersten Bauaufsicht** [4]:

- Bei baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen **Außenbereich** (gem. § 35 BauGB) errichtet werden, kann bei **erheblicher Überschreitung** der Hilfsfrist verlangt werden, dass der 2. Rettungsweg baulich gesichert wird.
- Eine **Überschreitung** der Hilfsfrist um **ein bis zwei Minuten** kann nicht zwangsläufig dazu führen, einen zweiten baulichen Rettungsweg errichten zu lassen.
- Bei **bestehenden Gebäuden**, bei denen eine Überschreitung der Hilfsfrist festgestellt wird, können **nachträgliche Anforderungen** nur im Rahmen des § 59 BauO NRW gefordert werden.

Nach Abstimmung mit der Abt. 4.2 Bauen, Wohnen, Immissionen und dem Kreisbrandmeister des Kreises Gütersloh sowie dem Dezernat 22 der Bezirksregierung Detmold wird in den Fällen der Überschreitung der Hilfsfrist wie folgt einheitlich verfahren:

1. Im Rahmen der **Beteiligung der Stadt/Gemeinde** durch die Bauaufsicht im Antrags- bzw. Baugenehmigungsverfahren wird die Stadt/Gemeinde um Mitteilung über die Einhaltung der Hilfsfrist gebeten. Dabei ist die Überschreitung der Hilfsfrist im konkreten Fall in **Minuten** anzugeben. Im Aufforderungsschreiben der Bauaufsicht an die Brandschutzdienststelle um die Abgabe einer Stellungnahme wird die Brandschutzdienststelle über die Überschreitung der Hilfsfrist informiert.
2. Wird die Hilfsfrist bei einem konkreten Gebäude um **nicht mehr als 2 Minuten** überschritten, so werden
 - a) bei Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und erdgeschossigen Gebäuden **keine** zusätzlichen Anforderungen an den 2. Rettungsweg gestellt.
 - b) Bei **mehrgeschossigen Wohngebäuden** wird empfohlen, die gesetzliche Pflicht von Rauchwarnmeldern in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren von Wohnungen zu erweitern. Mögliche Maßnahmen könnten die Installation von Rauchwarnmeldern in allen Räumen, das Anbringen von Rauchwarnmeldern im Treppenraum oder die Vernetzung der Rauchwarnmelder in den Wohnungen mit den Rauchwarnmeldern im Treppenraum sein.
 - c) Bei sonstigen mehrgeschossigen Gebäuden mit **Aufenthaltsräumen** (bspw. Arbeitsräumen) wird empfohlen, im Einzelfall zu prüfen, ob Rauchwarnmelder in Arbeitsräumen und Treppenträumen zu installieren sind.
3. Wird die Hilfsfrist um **mehr als 2 Minuten** überschritten, ist - unter Abwägung der Schutzgutbeurteilung und eventueller Kompensationsmaßnahmen - in der Regel der **2. Rettungsweg baulich** zu sichern.

Quellen:

[1] Urteil OVG NRW vom 22.02.2010, 7 A 1235/08

[2] Ministerium für Inneres und Kommunales NRW / Städtetag NRW / Landkreistag NRW / Städte- und Gemeindebund NRW: Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger. Stand 7. Juli 2016.

[3] Rundverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 28.4.2011 (Az.: 22.43.04) - Handreichung zur einheitlichen Brandschutzbedarfsplanung im Regierungsbezirk Detmold

[4] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV NRW): Erlass vom 27.01.2011 (Az.: X.1 - 100/17.3)